

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste geändert werden (MTD-Gesetz-Novelle 2003)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 169/2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird nach dem Wort „Gesundheitswesens“ die Wortfolge „und die Mitwirkung an Untersuchungen, die die Anwendung von Kontrastmitteln erfordern“ eingefügt.

2. § 3 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. eine von einem Staatsgehörigen eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaat) oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworbene Urkunde über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst, wenn die Zulassung zur Berufsausübung gemäß § 6b erteilt wurde und die allenfalls vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt wurden.“

3. In § 5 wird die Wortfolge „vom Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem die Diplomprüfung oder Ergänzungsprüfung (§ 6a) abgelegt wurde,“ ersetzt durch die Wortfolge „von der auf Grund des Hauptwohnsitzes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde“.

4. In § 6b Abs. 1 wird nach dem Wort „EWR-Vertragsstaates“ die Wortfolge „oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ eingefügt.

5. § 6b Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Die Zulassung zur Berufsausübung ist an die Bedingung

1. der erfolgreichen Absolvierung wahlweise eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung oder
2. der Nachweise von Berufserfahrung

zu knüpfen, wenn sich die absolvierte Ausbildung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse wesentlich von der entsprechenden österreichischen unterscheidet.“

6. § 7 lautet:

„§ 7. (1) Eine Berufsausübung in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst kann

1. freiberuflich,
2. im Dienstverhältnis zum Träger einer Krankenanstalt,
3. im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen,
4. im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärzten (Ärztinnen) oder
5. im Dienstverhältnis zu einer physischen Person

erfolgen.

(2) Der Diätendienst und ernährungsmedizinische Beratungsdienst kann auch im Dienstverhältnis zu einem (einer) Gastgewerbetreibenden ausgeübt werden.

(3) Der medizinisch-technische Laboratoriumsdienst und der radiologisch-technische Dienst können auch im Dienstverhältnis zu Einrichtungen der Forschung, Wissenschaft, Industrie und Veterinärmedizin ausgeübt werden.“

7. § 7a Abs. 1 entfällt. Der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, der bisherige Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

8. In § 7a Abs. 2 entfällt die Wortfolge „in Abs. 1 genannten“.

Vorblatt

Inhalt:

- Auf Grund des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 98/2324 gegen Österreich betreffend die Bedingungen zur Aufnahme und Ausübung bestimmter medizinischer Heilberufe ist es erforderlich, für sämtliche im MTD-Gesetz geregelten Berufe den Zugang zur Freiberuflichkeit zu schaffen.
- Im Rahmen der Richtlinie 2001/19/EG wurden unter anderem die Allgemeinen Diplomanerkennungsrichtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG geändert, die in den EWR-Zulassungsregelungen im MTD-Gesetz umzusetzen sind.
- Auch das Freizügigkeitsabkommen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist im Rahmen des MTD-Gesetzes umzusetzen.
- Die Zuständigkeitsveränderungen nach dem Verwaltungsreformgesetz 2001 (insbesondere im Zusammenhang mit der freiberuflichen Berufsausübung) erfordern auch eine entsprechende Zuständigkeitsverschiebung hinsichtlich der Ausstellung von Berufsausweisen vom Landeshauptmann auf die Bezirksverwaltungsbehörde.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die Eröffnung der freiberuflichen Berufsausübung für weitere Berufssparten können sich positive Auswirkungen ergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Ausweitung der Möglichkeit der freiberuflichen Berufsausübung auf weitere drei Berufssparten lassen keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorliegende Novelle dient in erster Linie der Umsetzung des einschlägigen EU-Rechts.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Inhalt:

Die vorliegende Novelle dient in erster Linie der Umsetzung des einschlägigen EU-Rechts:

1. Auf Grund des **Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 98/2324 gegen Österreich** betreffend die Bedingungen zur Aufnahme und Ausübung bestimmter medizinischer Heilberufe ist es erforderlich, für sämtliche im MTD-Gesetz geregelten Berufe den Zugang zur Freiberuflichkeit zu schaffen, da nach Auffassung der Europäischen Kommission Österreich durch die gesetzliche Einschränkung, den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst, den radiologisch-technischen Dienst und den orthoptischen Dienst nur im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben zu können, nicht den Verpflichtungen aus den Artikeln 43 und 49 EG-Vertrag sowie aus der Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung von Hochschuldiplomen entsprochen habe. Wegen der zunächst vorliegenden fachlichen Bedenken gegenüber der Schaffung der Möglichkeit der freiberuflichen Berufsausübung für die genannten drei MTD-Sparten wurde der Europäischen Kommission mitgeteilt, dass auf Grund der erforderlichen fachlichen Vorarbeiten bzw. Diskussionen eine Umsetzung frühestens im Jahr 2003 erfolgen kann.

Im Oktober 2002 wurde seitens der Europäischen Kommission angekündigt, dass sie eine Klage gegen Österreich wegen der in diesem Zusammenhang noch nicht getroffenen Maßnahmen erheben wird.

Eine Umsetzung ist daher dringend geboten. Es ist jedoch hervorzuheben, dass die nunmehrige EU-Anpassung lediglich als erster Schritt in Richtung einer Gesamtreform der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, insbesondere Überarbeitung sämtlicher Berufsbilder sowie der Ausbildung und des Curriculums sowie Schaffung einer gesetzlichen Interessenvertretung für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste, anzusehen ist.

2. Die vorliegende Novelle beinhaltet weiters die Umsetzung der im Rahmen der **Richtlinie 2001/19/EG** durchgeführten Änderungen der allgemeinen Diplomanerkennungsrichtlinien
 - Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG), CELEX-Nr.: 389L0048, und;
 - Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, CELEX-Nr.: 392L0051.
3. Schließlich wird das **Abkommen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit** für den Bereich der gehobenen medizinisch-technischen Dienste in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Hinsichtlich des näheren Inhalts der Umsetzungsmaßnahmen wird auf die Ausführungen im Besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Im Rahmen des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 65/2002, wurde unter anderem die Zuständigkeit im Zusammenhang mit der freiberuflichen Berufsausübung sowie der Entziehung der Berufsberechtigung vom Landeshauptmann auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und -vereinheitlichung wird nunmehr auch die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für die Ausstellung von Berufsausweisen normiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine freiberufliche Ausübung des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes, des radiologisch-technischen Dienstes und des orthoptischen Dienstes kann mit einer geringfügigen Vermehrung der Meldeverfahren bei der Bezirksverwaltungsbehörde verbunden sein. Wenn auch diese Regelung auf Grund des oben genannten Vertragsverletzungsverfahrens geboten ist, ist die tatsächliche Realisierung der Freiberuflichkeit dieser drei Berufssparten auf Grund der bestehenden Rahmenbedingungen in nur geringfügigem Ausmaß zu erwarten, sodass für die durch das Verwaltungsreformgesetz 2001 entbürokratisierten Verfahren im Zusammenhang mit der Freiberuflichkeit kaum zusätzliche Aufwendungen verursacht werden.

Hinsichtlich der Anerkennung der Schweizerischen Berufsangehörigen wird festgehalten, dass mit der Änderung der Nostrifikationsverfahren in EWR-Zulassungsverfahren keine Zuständigkeitsverschiebungen und damit auch keine finanzielle Auswirkungen verbunden sind.

Mit der Übertragung der Zuständigkeit für die Ausstellung der Berufsausweise vom Landeshauptmann auf die Bezirksverwaltungsbehörde können auf Grund der Verwaltungsvereinheitlichung auch geringfügige Einsparungen verbunden sein, die allerdings schwer bezifferbar sind.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich die vorliegende Bundesgesetznovelle auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“).

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 3):

Wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits festgehalten, waren im Zuge der Eröffnung der Möglichkeit der freiberuflichen Berufsausübung die Berufsbilder und Rahmenbedingungen für die Berufsausübung im Hinblick auf einen allfälligen Adaptierungsbedarf einer fachlichen Prüfung zu unterziehen.

Diese ergab keinen Änderungsbedarf für die Berufsbilder des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes und des orthoptischen Dienstes.

Hinsichtlich des radiologisch-technischen Dienstes ergab die fachliche Prüfung die Notwendigkeit einer Klarstellung im Berufsbild: Untersuchungen, bei denen die Anwendung von Kontrastmitteln erforderlich ist, dürfen von Angehörigen des radiologisch-technischen Dienstes bereits nach geltender Rechtslage nicht eigenverantwortlich durchgeführt werden. Um Rechtsklarheit insbesondere im Zusammenhang mit der freiberuflichen Berufsausübung herzustellen, wird daher die Mitwirkung (und damit nicht die eigenverantwortliche Durchführung) an diesen Untersuchungen ausdrücklich in das Berufsbild aufgenommen. Damit wird auch klargestellt, dass die Verabreichung von Kontrastmitteln eine ärztliche Tätigkeit ist, die nicht gemäß § 49 Abs. 3 ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169, an Angehörige des radiologisch-technischen Dienstes delegierbar ist. Daraus ergibt sich selbstredend, dass Untersuchungen, bei denen die Anwendung von Kontrastmitteln erforderlich ist, im Rahmen einer freiberuflichen Berufsausübung von Angehörigen des radiologisch-technischen Dienstes nicht durchgeführt werden können.

Festzuhalten ist, dass die gehobenen medizinisch-technischen Dienste bereits derzeit nach ärztlicher Anordnung im Rahmen ihres Berufsbildes eigenverantwortlich tätig werden, wobei im Falle einer freiberuflichen Berufsausübung ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab anzusetzen ist. Dieses schon heute geltende Prinzip wird künftig für sämtliche Sparten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste zum Tragen kommen.

Zu Z 2 und 4 (§ 3 Abs. 3 Z 3, § 6b Abs. 1):

Zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits wurde ein Abkommen über die Freizügigkeit abgeschlossen, welches am 21. Juni 1999 unterzeichnet wurde und nach Ratifizierung durch alle Vertragsstaaten mit 1. Juni 2002 in Kraft getreten ist (BGBl. III Nr. 133/2002). Es handelt sich um ein Vertragswerk von sieben Abkommen und stellt die Beziehungen der EU-Mitgliedstaaten mit der Schweiz auf eine neue Grundlage. Inhalt des Abkommens ist unter anderem das gegenseitige Recht auf Einreise, Aufenthalt, Zugang zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit und Niederlassung als Selbständiger.

In Artikel 9 des Abkommens werden die Vertragsparteien verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise gemäß Anhang III zu treffen. Im Rahmen des Anhangs III wird die Schweizerische Eidgenossenschaft in den Anerkennungsrichtlinien berücksichtigt, indem normiert ist, dass der Begriff „Mitgliedstaat(en)“ in den angeführten Rechtsakten auch auf die Schweiz anzuwenden ist.

Dieses Abkommen wird im Hinblick auf die Berufszulassung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten umgesetzt, indem die Bestimmungen für EWR-Berufszulassungen (§ 6b in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Z 3) auch auf Schweizer Staatsangehörige sowie einschlägige in der Schweiz erworbene Ausbildungsabschlüsse Anwendung finden.

Zu Z 3 (§ 5):

Im Rahmen des Verwaltungsreformgesetzes 2001 wurde unter anderem die Zuständigkeit im Zusammenhang mit der freiberuflichen Berufsausübung sowie der Entziehung der Berufsberechtigung vom Landeshauptmann auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen.

Auf Wunsch der Länder, der sich auch mit der seitens des Bundes angestrebten Verwaltungsvereinfachung und -vereinheitlichung im Sinne des „One-Stop-Shop“-Prinzips deckt, wird nunmehr auch die Übertragung der Zuständigkeit für die Ausstellung von Berufsausweisen an die Bezirksverwaltungsbehörden normiert. Damit können Doppelgleisigkeiten vermieden und die Verbindung verschiedener Verfahren im Sinne der Verwaltungsökonomie und der Parteienfreundlichkeit realisiert werden.

Zu Z 5 (§ 6b Abs. 2):

Im Rahmen der Richtlinie 2001/19/EG wurden unter anderem die Allgemeinen Anerkennungsrichtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG geändert, die die gegenseitige Anerkennung von gemeinschaftsrechtlich nicht harmonisierten Berufsausbildungen beinhalten und somit für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste anzuwenden sind.

In innerstaatliches Recht umzusetzen ist die jeweils in Artikel 4 Abs.1 der Allgemeinen Diplomanerkennungsrichtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG eingefügte neue Regelung, wonach bei der Vorschreibung von Eignungsprüfungen oder Anpassungslehrgängen im Rahmen der Berufszulassungsverfahren die von den AntragstellerInnen im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse zu berücksichtigen sind. Wenn auch diese Vorgangsweise bisher im Rahmen der Vollziehung bereits realisiert wurde, wird diese Regelung in § 6b Abs. 2 nunmehr ausdrücklich gesetzlich umgesetzt.

Zu Z 6 bis 8 (§§ 7 und 7a):

Die Schaffung der Möglichkeit der freiberuflichen Berufsausübung auch für die Sparten des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes, des radiologisch-technischen Dienstes und des orthoptischen Dienstes erfordert die entsprechende Adaptierung der Bestimmungen über die Berufsausübung (§ 7) sowie über die freiberufliche Berufsausübung (§ 7a).

In § 7 ist einerseits die Freiberuflichkeit als eine der Berufsausübungsmöglichkeiten ohne Differenzierung der einzelnen Sparten anzuführen, andererseits sind die im Rahmen des Verwaltungsreformgesetzes 2001 erfolgten Änderungen (Abschaffung der Bewilligungspflicht zu Gunsten einer Meldepflicht) zu berücksichtigen.

Dementsprechend haben auch die in § 7a zwischen den Sparten differenzierenden Regelungen zu entfallen. Aus legistischen Gründen ist auch eine Umnummerierung der Absätze geboten.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 2. (1) und (2) ...

(3) Der radiologisch-technische Dienst umfaßt die eigenverantwortliche Ausführung aller radiologisch-technischen Methoden nach ärztlicher Anordnung bei der Anwendung von ionisierenden Strahlen wie diagnostische Radiologie, Strahlentherapie, Nuklearmedizin und anderer bildgebender Verfahren wie Ultraschall und Kernspinresonanztomographie zur Untersuchung und Behandlung von Menschen sowie zur Forschung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens.

(4) bis (7) ...

§ 3. (1) und (2) ...

(3) Einem Diplom gemäß Abs. 1 Z 3 ist gleichgehalten:

1. und 2. ...

3. eine von einem Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaat) in einem anderen EWR-Vertragsstaat erworbene Urkunde über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst, wenn die Zulassung zur Berufsausübung gemäß § 6b erteilt wurde und die allenfalls vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt wurden.

§ 5. Personen, die gemäß § 3 zur Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes berechtigt sind, ist über Antrag vom Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem die Diplomprüfung oder Ergänzungsprüfung (§ 6a) abgelegt wurde, ein mit einem Lichtbild versehener Berufsausweis, der die betreffende Berufsbezeichnung (§ 10) enthält, auszustellen. ...

§ 6b. (1) Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaates, denen ein Diplom im Sinne der

Vorgeschlagene Fassung:

§ 2. (1) und (2) ...

(3) Der radiologisch-technische Dienst umfaßt die eigenverantwortliche Ausführung aller radiologisch-technischen Methoden nach ärztlicher Anordnung bei der Anwendung von ionisierenden Strahlen wie diagnostische Radiologie, Strahlentherapie, Nuklearmedizin und anderer bildgebender Verfahren wie Ultraschall und Kernspinresonanztomographie zur Untersuchung und Behandlung von Menschen sowie zur Forschung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und die Mitwirkung an Untersuchungen, die die Anwendung von Kontrastmitteln erfordern.

(4) bis (7) ...

§ 3. (1) und (2) ...

(3) Einem Diplom gemäß Abs. 1 Z 3 ist gleichgehalten:

1. und 2. ...

3. eine von einem Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaat) oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworbene Urkunde über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst, wenn die Zulassung zur Berufsausübung gemäß § 6b erteilt wurde und die allenfalls vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt wurden.

§ 5. Personen, die gemäß § 3 zur Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes berechtigt sind, ist über Antrag von der auf Grund des Hauptwohnsitzes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein mit einem Lichtbild versehener Berufsausweis, der die betreffende Berufsbezeichnung (§ 10) enthält, auszustellen. ...

§ 6b. (1) Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, denen ein Diplom im Sinne der

Geltende Fassung:

1. der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG), CELEX-Nr.: 389L0048, oder
2. Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, CELEX-Nr.: 392L0051,

ausgestellt wurde, mit dem eine Ausbildung in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst mit Erfolg abgeschlossen wurde, ist vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen die Zulassung zur Berufsausübung in dem entsprechenden medizinisch-technischen Dienst zu erteilen.

(2) Die Zulassung zur Berufsausübung ist an die Bedingung

1. der erfolgreichen Absolvierung wahlweise eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung oder
2. des Nachweises von Berufserfahrung

zu knüpfen, wenn sich die absolvierte Ausbildung wesentlich von der entsprechenden österreichischen Ausbildung unterscheidet. ...

(3) bis (7) ...

§ 7. (1) Eine Berufsausübung darf

1. im Dienstverhältnis zum Träger einer Krankenanstalt, oder
2. im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. ärztlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen oder

Vorgeschlagene Fassung:

1. der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG), CELEX-Nr.: 389L0048, oder
2. Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, CELEX-Nr.: 392L0051,

ausgestellt wurde, mit dem eine Ausbildung in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst mit Erfolg abgeschlossen wurde, ist vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen die Zulassung zur Berufsausübung in dem entsprechenden medizinisch-technischen Dienst zu erteilen.

(2) Die Zulassung zur Berufsausübung ist an die Bedingung

1. der erfolgreichen Absolvierung wahlweise eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung oder
2. des Nachweises von Berufserfahrung

zu knüpfen, wenn sich die absolvierte Ausbildung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse wesentlich von der entsprechenden österreichischen unterscheidet. ...

(3) bis (7) ...

§ 7. (1) Eine Berufsausübung in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst kann

1. freiberuflich,
2. im Dienstverhältnis zum Träger einer Krankenanstalt,
3. im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen,

Geltende Fassung:

3. im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärzten(Ärztinnen)

erfolgen.

(2) Der Diätendienst und ernährungsmedizinische Beratungsdienst darf auch im Dienstverhältnis zu einem(einer) Gastgewerbetreibenden ausgeübt werden.

(3) Der physiotherapeutische Dienst, der Diätendienst und ernährungsmedizinische Beratungsdienst, der ergotherapeutische Dienst und der logopädisch-phoniatriisch-audiologische Dienst dürfen auch

1. im Dienstverhältnis zu nicht unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtungen erfolgen, oder

2. im Dienstverhältnis zu Privatpersonen ausgeübt werden,

sofern dieser Tätigkeit eine Bewilligung gemäß § 7a Abs. 2 zugrunde liegt.

(4) Der medizinisch-technische Laboratoriumsdienst und der radiologisch-technische Dienst dürfen auch im Dienstverhältnis zu Einrichtungen der Forschung, Wissenschaft, Industrie und Veterinärmedizin ausgeübt werden.

§ 7a. (1) Freiberuflich dürfen

1. der physiotherapeutische Dienst,

2. der Diätendienst und ernährungsmedizinische Beratungsdienst,

3. der ergotherapeutische Dienst und

4. der logopädisch-phoniatriisch-audiologische Dienst

ausgeübt werden.

(2) Die beabsichtigte Aufnahme einer freiberuflichen Ausübung der in Abs. 1 genannten gehobenen medizinisch-technischen Dienste ist der auf Grund des in Aussicht genommenen Berufssitzes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden, wobei folgende Unterlagen vorzulegen sind:

Vorgeschlagene Fassung:

4. im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärzten (Ärztinnen) oder

5. im Dienstverhältnis zu einer physischen Person

erfolgen.

(2) Der Diätendienst und ernährungsmedizinische Beratungsdienst kann auch im Dienstverhältnis zu einem (einer) Gastgewerbetreibenden ausgeübt werden.

(3) Der medizinisch-technische Laboratoriumsdienst und der radiologisch-technische Dienst können auch im Dienstverhältnis zu Einrichtungen der Forschung, Wissenschaft, Industrie und Veterinärmedizin ausgeübt werden.

§ 7a. (1) Die freiberufliche Berufsausübung hat persönlich und unmittelbar zu erfolgen. Die freiberufliche Berufsausübung darf auch in Zusammenarbeit mit anderen gehobenen medizinisch-technischen Dienste oder sonstigen Angehörigen von Gesundheitsberufen erfolgen.

(2) Die beabsichtigte Aufnahme einer freiberuflichen Ausübung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste ist der auf Grund des in Aussicht genommenen Berufssitzes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden, wobei folgende Unterlagen vorzulegen sind:

Geltende Fassung:

1. ein Qualifikationsnachweis gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 oder Abs. 3,
2. eine Strafregisterbescheinigung oder bei EWR-Staatsangehörigen ein gleichwertiger Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates, die bzw. der nicht älter als drei Monate ist, und
3. ein ärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Eignung, das nicht älter als drei Monate ist.

(3) Anlässlich der Meldung gemäß Abs. 2 hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen für die Berufsausübung zu prüfen und die freiberufliche Berufsausübung unverzüglich, längstens binnen drei Monaten, zu untersagen, sofern eine oder mehrere Voraussetzungen nicht vorliegen. Im Falle der Untersagung der freiberuflichen Berufsausübung ist unverzüglich ein Verfahren betreffend die Entziehung der Berufsberechtigung gemäß § 12 einzuleiten.

(4) Die freiberufliche Berufsausübung hat persönlich und unmittelbar zu erfolgen. Die freiberufliche Berufsausübung darf auch in Zusammenarbeit mit anderen gehobenen medizinisch-technischen Dienste oder sonstigen Angehörigen von Gesundheitsberufen erfolgen.

(5) Gegen eine Untersagung gemäß Abs. 3 kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes erhoben werden.

Vorgeschlagene Fassung:

1. ein Qualifikationsnachweis gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 oder Abs. 3,
2. eine Strafregisterbescheinigung oder bei EWR-Staatsangehörigen ein gleichwertiger Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates, die bzw. der nicht älter als drei Monate ist, und
3. ein ärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Eignung, das nicht älter als drei Monate ist

(3) Anlässlich der Meldung gemäß Abs. 2 hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen für die Berufsausübung zu prüfen und die freiberufliche Berufsausübung unverzüglich, längstens binnen drei Monaten, zu untersagen, sofern eine oder mehrere Voraussetzungen nicht vorliegen. Im Falle der Untersagung der freiberuflichen Berufsausübung ist unverzüglich ein Verfahren betreffend die Entziehung der Berufsberechtigung gemäß § 12 einzuleiten.

(4) Gegen eine Untersagung gemäß Abs. 3 kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes erhoben werden.